

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 610/92 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 390/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Süßorangen mit Ursprung in der Türkei**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 390/92 der Kommis-  
sion<sup>(3)</sup> ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
frischen Süßorangen mit Ursprung in der Türkei einge-  
führt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von frischen Süßorangen mit Ursprung in der  
Türkei geändert.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 390/92  
erwähnte Betrag von 4,99 ECU wird durch den Betrag  
von 14,21 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 19.